

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt

O per E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)

O per beA

**Anzeige/Änderung der Bestellung eine/eines Geldwäschebeauftragten/  
stellvertretenden Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 oder 4 GwG i.V.m.  
der Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. vom 27. März 2018<sup>1</sup>**

Hiermit zeige ich die Bestellung von Herrn/Frau (Vor- und Nachname)

als Geldwäschebeauftragte(n) der Kanzlei (Kanzleibezeichnung und Adresse)

und von Herrn/Frau (Vor- und Nachname)

als stellvertretende(n) Geldwäschebeauftragte(n)<sup>2</sup> der o.g. Kanzlei mit Wirkung zum  
(Datum)

 an.

Die/der Geldwäschebeauftragte und die/der stellvertretende Geldwäschebeauftragte sind Berufsträger oder der Geschäftsführung unmittelbar nachgeordnete Mitarbeiter (§7 Abs. 1 GwG)<sup>3</sup>, gehören der Geschäftsleitung jedoch nicht an (d.h. sind keine geschäftsführenden Gesellschafter).

Die/der Geldwäschebeauftragte und der/die stellvertretende Geldwäschebeauftragte besitzen die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit<sup>4</sup> und ihr/ihm werden ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Funktion notwendigen Mittel eingeräumt<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs.1 Nr.10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind.

<sup>2</sup> Für den Fall einer Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen, § 7 Abs.4 GwG.

<sup>3</sup> Erläuterungen zur Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG vom 27.03.2018. § 7 Abs. 1 S. 1 GwG verlangt eine(n) Geldwäschebeauftragte(n) auf Führungsebene (Definition in § 1 Abs. 15 GwG).

<sup>4</sup> Die Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit (Definition in § 1 Abs.20 GwG) ergibt sich aus § 7 Abs.4 S.2 GwG.

<sup>5</sup> § 7 Abs. 5 S. 2 u. 3 GwG.

Gegen den/die Geldwäschebeauftragte(n) wurden

- keine Strafen oder anwaltsgerichtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen verhängt.
- die in der Anlage genannten Strafen, anwaltsgerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen verhängt.

Gegen den/die stellvertretende(n) Geldwäschebeauftragte(n) wurden

- keine Strafen oder anwaltsgerichtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen verhängt.
- die in der Anlage genannten Strafen, anwaltsgerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen verhängt.

Bei dem/der Geldwäschebeauftragten und dem/der stellvertretenden Geldwäschebeauftragten handelt es sich um einen externen Dritten (§ 6 Abs.7 GwG):

nein  ja

Der/die bisherige Geldwäschebeauftragte (Vor- und Nachname)

und/oder der/die bisherige stellvertretende Geldwäschebeauftragte (Vor- und Nachname)

wurde(n) von seinen/ihren Pflichten entbunden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Name des Anzeigenden (Gesellschafter/Partner/Geschäftsführer):

Ort, Datum, Unterschrift Gesellschafter/Partner/Geschäftsführer

Ort, Datum, Unterschrift des/der Geldwäschebeauftragten

Ort, Datum, Unterschrift des/der stellvertretenden Geldwäschebeauftragten